

FÖRDERVEREIN DER GRUNDSCHULE AUF DEM LICHTEN BERG E.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Förderverein der Grundschule auf dem lichten Berg e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Lichtenberg, 10365 Berlin, Atzpodienstr. 19.
- 1.3 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.3 Zweck des Vereins ist es organisatorische, finanzielle sowie materielle Unterstützung und Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Schul- und Hortbereich. Der Verein beteiligt sich direkt an der Organisation von Veranstaltungen wie Projekttagen, Schulfesten und Exkursionen. Durch aktive Öffentlichkeitsarbeit sollen Sponsoren gewonnen werden, die durch Spenden oder kostenlose Leistungen bzw. Bereitstellung von Materialien die Durchführung von Projekten sowie die Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes der Schule unterstützen.
- 2.4 Durch Gewinnung von möglichst vielen Vereinsmitgliedern soll neben der finanziellen Unterstützung durch Mitgliedsbeiträge auch wieder mehr Interesse der Eltern für das Leben an der Schule geweckt werden,

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins können werden:
 - Eltern von Schülern der Schule
 - Freunde und Gönner der Schule
 - Lehrer, Mitarbeiter und Erzieher der Schule
 - Schüler der Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten
- 3.2 Mit Antrag auf Aufnahme in den Verein erkennt der Bewerber die zu diesem Zeitpunkt gültige Satzung an.
- 3.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitglieds.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Mitglied des Vorstandes (sie bedarf einer Kündigungsfrist von einem Monat)
 - Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung innerhalb eines Vierteljahres
 - bei groben Verstößen gegen die Satzung kann der Vorstand den Ausschluss von Mitgliedern verfügen (im Falle des Einspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss)
 - Tod des Mitglieds

§ 4 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie beträgt für das erste Geschäftsjahr monatlich 1,50 €, Schüler zahlen 0,50 €
Der Betrag ist jeweils für das laufende Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten und zwar bis zum 31. 01..

§ 5 Einnahmen

Beiträge und Spenden für den Verein dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr schriftlich einzuberufen.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach Satzung vom Vorstand zu erledigen sind.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von ihrer Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unterzeichnet der Protokollführer und der Vorsitzende.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
 - Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe des Beitrages
 - Beschlüsse über Arbeitsprogramme, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder
- 8.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder in geheimer Abstimmung gewählt, auf Antrag ist eine offene Abstimmung möglich. Die Mitgliederversammlung wählt auch den Vorsitzenden.
- 8.3 Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt ein Jahr. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte mindestens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weiter.
- 8.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet in einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden für die Beschlussfassung den Ausschlag.
- 8.5.1 Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse fordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich und unter Abgabe des Zweckes und der Gründe fordern.

- 8.6 Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladung muss die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung enthalten.
- 8.7 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 8.8 Der Vorstand beschließt über die satzungsmäßige Verwendung der Vereinsmittel.

§ 9 Auflösung

- 9.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 9.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Schulleitung, die es unmittelbar und ausschließlich zu Gunsten der Schüler der Schule im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Berlin, den 13. Dezember 2005